

Betriebsordnung für Partnerfirmen

Die Einhaltung unserer „Betriebsordnung für Partnerfirmen“ dient der Arbeitssicherheit aller auf dem Betriebsgelände befindlichen Personen.

Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

- Die Aufsichtsführung seitens des Auftragnehmers muss ständig gewährleistet sein.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen nicht in die Arbeitsabläufe oder den Produktionsprozess eingegliedert werden. Ihren Arbeitseinsatz bestimmt der Auftragnehmer bzw. der zuständige Vorgesetzte des Auftragnehmers.
- Weisungen in Bezug auf die Durchführung der Arbeiten (Arbeitsweise, Arbeitseinsatz, Arbeitszeit, Überstunden, Urlaub, Freizeit, Anwesenheitskontrolle usw.) erteilt nur der Auftragnehmer oder der für die Mitarbeiter zuständige Vorgesetzte des Auftragnehmers.
- Die Einweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers und Hinweise sind stets durch dem verantwortlichen Vorgesetzten des Auftragnehmers durchzuführen. Bei der Einweisung des Vorgesetzten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber können die Mitarbeiter des Auftragnehmers anwesend sein.
- Bei offensichtlich erkennbaren Verstößen der Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist jeder Vorgesetzte des Auftragnehmers / Auftraggebers berechtigt, bei unmittelbarer Gefahr verpflichtet, Arbeiten des Auftragnehmers zu stoppen bzw. einstellen zu lassen. Der Vorgesetzte des Auftragnehmers und gegebenenfalls der für die Betreuung des Auftragnehmers zuständige Beauftragte (Kordinator, Bauleiter, Projektbetreuer) sind sofort zu unterrichten.
- Ergänzungen oder Änderungen des Auftrags dürfen unter Beachtung der betrieblichen Unterschriftsbefugnis nur unmittelbar dem Auftragnehmer oder dem als Bevollmächtigten benannten Vorgesetzten des Auftragnehmers erteilt bzw. mit diesem abgestimmt werden. Eine schriftliche Bestellung / Beauftragung ist erforderlich.
- Der Auftragnehmer muss das für die Ausführung des Auftrages typischerweise benötigte Werkzeug und Arbeitsmaterialien selbst mitbringen. Ausnahmsweise können für den Auftrag benötigte Spezialwerkzeuge oder Spezialmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Die Übergabe und Rückgabe ist zu dokumentieren.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen grundsätzlich nicht mit Mitarbeitern des Auftraggebers zu gemeinsamen Arbeitsgruppen zusammengefasst werden. Lässt sich eine örtliche, räumliche und zeitliche Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht vermeiden, muss darauf geachtet werden, dass Arbeitsanweisungen nur von dem jeweils zuständigen Vorgesetzten an seine Mitarbeiter gegeben werden. Das Zusammenwirken ist durch fachliche Koordination zu gewährleisten.

Verbindliche Vertragsgrundlagen / Bestellbestandteile

1. Alle einschlägigen Arbeitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.
2. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Ansprechpartner [PKV] berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen, zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und gegebenenfalls zu verweisen. Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Beauftragten, unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, sowie des Koordinators. Wichtig: Die Aufsicht durch unsere Beauftragten entlastet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.
3. Melden Sie uns alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt).
4. In allen Fragen der Arbeitssicherheit betreut Sie unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. der zuständigen Ansprechpartner unserer Firma. Sie/Er steht Ihnen für Auskünfte zur Verfügung und wird Sie z.B. über die durch die einzelnen Anlagen und Verfahren entstehenden Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Verhütung beraten. Anträge auf Genehmigung [Heißarbeitschein, Freischaltung.....] und Erlaubnis sowie Meldungen, die diese „Betriebsordnung für Partnerfirmen“ vorschreibt, sind an die von uns benannten Ansprechpartner der PKV zu richten.
5. Folgendes muss gewährleistet sein:
 - a) Unterrichten Sie den zuständigen Ansprechpartner unserer Firma, in dessen Bereich Sie tätig sind, von Beginn und Ende ihrer Arbeiten, Reichen Sie beim zuständigen Ansprechpartner unserer Firma eine Liste alle Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer ein, die bei der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig werden.
Weisen Sie uns auf evtl. Störungen des Betriebsablaufs hin. Melden Sie beim zuständigen Ansprechpartner unserer Firma alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
 - b) Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit unserer Firma bzw. des benannten Ansprechpartners unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
 - c) Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand und freigegeben sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.
 - d) Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden schriftlichen Auftrages, eines Führerscheins und der PKV-Unterweisung sein und diese Unterlagen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.

- e) Setzen Sie nur besonders qualifizierte Mitarbeiter für gefährliche Arbeiten ein.
- f) Stellen Sie bei Arbeiten an Einrichtungen oder in Räumlichkeiten unseres Unternehmens sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten oder zuständigen Ansprechpartner [PKV] freigegeben sind (Erlaubnisschein, Befahrerlaubnis.....).
- g) Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm pp.) tragen.

6. Beachten Sie unsere besonderen innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen:

- a) Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- b) Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf und den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- c) Ausschachtungen, Gräben, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- d) Das Mitbringen, und Trinken von alkoholischen Getränken, die Einnahme von Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist im Betrieb ist nichtgestattet. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol-, Drogeneinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- e) Beachten Sie das Rauchverbot, das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Betriebsgelände. Ausnahmen bilden nur die gekennzeichneten Raucherbereiche.
- f) Auf dem Gelände unseres Unternehmens gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes beträgt 20km/h, Ausnahmen sind gesondert ausgeschildert.
- g) Das Betreten nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörender Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den zuständigen Ansprechpartner [PKV] betreten werden, soweit dies zur Erfüllung Ihres Auftrages notwendig ist.
- h) Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- i) Fluchtwege und Fluchttüren [GRÜN] sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- j) Feuerlöscheinrichtungen, wie Handlöscher, Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.

7. Gefährliche Arbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Ansprechpartners der PKV bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist
- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen
- Absturzgefahren
- Atemschutz

8. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung wird zur Abstimmung der Tätigkeiten ein Koordinator eingesetzt. Er ist Ihnen und Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

- Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.
- Der Koordinator entbindet Sie nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

9. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten.
- b) Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden.
- c) Falls im Zuge der Auftrags erledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme der zuständige Ansprechpartner unseres Unternehmens zu benachrichtigen. Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.

10. Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn Ihrer Tätigkeit über den Inhalt unserer „Betriebsordnung für Partnerfirmen“ zu unterweisen, und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Gebote und Verbote der „Betriebsordnung für Partnerfirmen“ halten. Zusätzlich sind die „Arbeitsschutz- und Verhaltensrichtlinien“ einzuhalten. Diese sind auf unserer Homepage www.pkvarel.de unter Downloads verfügbar.

Die Geschäftsleitung!